

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendferienwerk Hannover“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten wie:
  - a) Entwicklung, Organisation und Durchführung oder Förderung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen, insbesondere von Maßnahmen für sozial benachteiligte Kinder- und Jugendliche, Maßnahmen für Kinder alleinerziehender Eltern und Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
  - b) Stärkung des allgemeinen Interesses an Kinder- und Jugendarbeit und Gewinnung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter für Maßnahmen des Vereins,
  - c) Einwerbung von Finanzmitteln für die vom Verein durchgeführten Maßnahmen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder des Vereines**

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder berufen werden. Der Vorschlag hierzu wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Bestätigung unterbreitet.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personengebundenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden. Dies geschieht unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Die Beitragshöhe, der Beitragszeitraum und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 6 Organe des Vereines**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zu bestimmten Schwerpunktthemen und Projekten zeitweilige oder ständige Arbeitsgruppen bzw. Fachausschüsse bestellen. Diese sind dem Vorstand direkt unterstellt, üben ihm gegenüber eine beratende Funktion aus und besitzen Vorschlagsrecht. Sie sind keine Organe im Sinne des BGB.

#### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Mitgliedern:

- a) einem/einer Vorsitzenden;
- b) ein bis drei Stellvertretern und
- c) dem/der Schatzmeister/in.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wahlveranstaltungen sind als solche anzukündigen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl gewählt, es sei denn die Versammlung beschließt einstimmig anders. Gewählt ist, wer über die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erlangt im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Dieser Beschluss ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können Mitglieder des Vereins zur Fortführung der Geschäfte vom Vorstand bis zum Ende seiner Amtszeit berufen werden.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(7) Ein Geschäftsführer kann berufen werden.

### **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; Verwaltung des Vermögens; Planung der Haushaltsmittel; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes; jährliche Rechenschaftslegung über die Finanzlage;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen; Aufstellung der Tagesordnungen;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, insbesondere Führung sich daraus ergebender Geschäfte wie Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch ein Vorstandsmitglied einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist ab 3 Stimmen beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird der Beschluss ausgesetzt, bis er eine Mehrheit findet.

(3) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss.

(4) Beschlüsse können auch telefonisch oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Über einen telefonisch gefassten Beschluss ist eine nachträgliche Niederschrift anzufertigen und von den Vorständen abzuzeichnen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium für alle den Verein betreffenden Angelegenheiten. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über alle Maßnahmen, Aktionen, Vorhaben und Absichten, die laut Satzung nicht vom Vorstand entschieden werden können;
- b) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;
- c) Festsetzung der Beitragshöhe, des Beitragszeitraumes und der Beitragsfälligkeit;
- d) Genehmigung der Planung der Haushaltsmittel auf Vorschlag des Vorstandes, Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechenschaftslegung des Vorstandes über die Finanzlage, Entlastung des Vorstandes;

- e) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern aus den Reihen ihrer Mitglieder. Ein Rechnungsprüfer darf nicht das Amt eines Vorstandsmitgliedes ausüben;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der ein Beschlussprotokoll anfertigt und dieses unterzeichnet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich Gegenteiliges beschließt.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(4) Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

(5) Ein Beschluss gilt auch ohne Versammlung gefasst, wenn die erforderliche Anzahl von Mitgliedern ihre Zustimmung schriftlich erklärt.

#### **§ 14 Auflösung des Vereines**

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.